



**Amtliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vom 19.10.2021 zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Landkreis**

**Az.: 2021-10-19**

Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

**I. Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

(1) Für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung, die Thüringer Verordnung zur Eindämmung und Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der Fassung vom 30.09.2021, soweit nachfolgend keine weitergehenden Anordnungen verfügt werden.

**II. Erweiterung der Testpflicht**

(1) Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

1. zur Inanspruchnahme von Gaststätten

Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich sind

- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie Autohöfen
- 2. zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne von §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
- 3. zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit gleichzeitig mehr als 50 teilnehmenden Personen; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne von §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
- 4. für den Zugang zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote

Dies gilt nicht, soweit das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen sowie den organisierten Sportbetrieb Regelungen im Rahmen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.09.2021 getroffen hat

- 5. zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, und zwar vor dem erstmaligen Betreten des jeweiligen Beherbergungsbetriebs sowie wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden

(2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:

- das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrunde liegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt
- das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 zurückliegt
- eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltest gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

(3) Ausnahmen

- 1. Geimpfte und genesene Personen

Die Verpflichtung nach II. Abs. 1 gilt nicht für:

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
- genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.

## 2. Kinder und Jugendliche

Von der Verpflichtung nach II. Abs. 1 sind gemäß § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenfalls ausgenommen:

- asymptotische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
- asymptotische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

### III. **Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen**

- (1) Abweichend von § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume eine zulässige Teilnehmerhöchstzahl von 600 Personen.
- (2) Abweichend von § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für öffentliche Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume eine zulässige Teilnehmerhöchstzahl von 300 Personen.

### IV. **Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### V. **Bekanntgabe und Geltungsdauer**

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 19.10.2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 20.10.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 29.10.2021.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

### **Begründung:**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Saale-Holzland-Kreis im übertragenen Wirkungskreis.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Bei lokal ansteigenden Fallzahlen entscheiden dann künftig, neben dem Frühwarnindikator der Sieben-Tage-Inzidenz, auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die thüringenweise Auslastung der Intensivstationen darüber, wann zusätzliche Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Gemäß § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn die in § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO festgelegten Warnstufen in Kraft treten. Die

infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der geltenden Warnstufe orientieren sich an den Vorgaben des Thüringer Corona-Eindämmungserlass in der Fassung vom 16.09.2021.

Bis zum 18.10.2021 befand sich der Saale-Holzland-Kreis in der Warnstufe 1, da die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis und die thüringenweise Auslastung der Intensivstationen den jeweiligen Wert der Basisstufe überschritten. Seit dem 19.10.2021 befindet sich der Saale-Holzland-Kreis in Warnstufe 2 mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 172,7 pro 100.000 Einwohnern, einer Hospitalisierungsinzidenz von 9,7 pro 100.000 Einwohnern sowie einer thüringenweiten Auslastung der Intensivstationen von 5,9%.

Im Saale-Holzland-Kreis ist ein dynamisches Infektionsgeschehen insbesondere an Schulen und sonstigen Einrichtungen zu beobachten. Bisher stellte sich das Infektionsgeschehen im Wesentlichen als Folge einer Reihe von eingrenzbaeren Häufungen dar. Eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens ist nicht eingetreten. Ausgehend von dem schulischen Infektionsgeschehen erfolgte die Weitergabe der Infektionen innerhalb der Familien und von dort u.a. ins Arbeitsumfeld. Durch den deutlichen Anstieg der Infektionsfälle wird das Infektionsgeschehen zunehmend diffus, die Anzahl der Personen deren Infektionsquelle nicht direkt ermittelt werden kann steigt an. Vereinzelt Infektionen haben ihren Ursprung in gastronomischen Einrichtungen oder in Zusammenhang mit Veranstaltungen. Die Sieben-Tage-Inzidenz hat sich seit dem 10.10.2021 (79,7) bis zum 19.10.2021 (172,7) mehr als verdoppelt.

Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, wird für die unter II. Abs. 1 genannten Bereiche die sog. 3-G-Regel eingeführt. Die Anordnung der erweiterten Testpflicht innerhalb geschlossener Räume berücksichtigt hierbei die Beschlusslage der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.08.2021. Durch die Ausnahmen werden in begrenztem Umfang Personen mit gesteigertem Infektionsrisiko zugelassen. Berücksichtigt wurde aber insbesondere bei den Kindern unter sechs Jahren bzw. die noch nicht eingeschulten Kinder das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, sowie der Umstand, dass es für diese Personengruppe bislang keinen Impfstoff gibt.

Öffentliche Veranstaltungen sind Bereiche mit einem besonders hohen Risiko für Mehrfachansteckungen. Trotz der erweiterten Testpflicht war hier im Rahmen von § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO eine Reduzierung der Teilnehmeranzahl angezeigt. Dies gilt dann nicht, wenn vom Optionsmodell mit beschränktem Zugang nach § 11a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO Gebrauch gemacht wird.

Mit den weiteren Einschränkungen wird ein zusätzlicher Beitrag geleistet, das Ansteckungsrisiko zu vermindern und so einer weiteren oder schnelleren Verbreitung des Krankheitsvirus entgegenzuwirken. Die Anordnungen sind daher geeignet, zur Eindämmung des Coronavirus beizutragen. Diese weiteren Einschränkungen sind zudem erforderlich, um eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur im Flächenlandkreis zu vermeiden und Patienten in dem erforderlichen Umfang zeitnah versorgen zu können. Höhere Infektionszahlen würden die Kontaktpersonennachverfolgung unmöglich machen, was zur weiteren Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde.

Mildere, gleich wirksamere Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht. Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 29.10.2021 gewahrt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [ga@lrashk.thueringen.de](mailto:ga@lrashk.thueringen.de). Der Widerspruch kann auch durch De-Mail mit der Versandart „mit Absenderbestätigung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [ga@saaleholzlandkreis.de-mail.de](mailto:ga@saaleholzlandkreis.de-mail.de).

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Eisenberg, den 19.10.2021

Andreas Heller  
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -